**Nachtrag zum Arbeitsvertrag**

zwischen (Name/Firma Arbeitgeber einfügen) **(**Adresse Arbeitgeber einfügen)

- im folgenden „Arbeitgeber“ genannt -

und Herrn**/**Frau, (Name Arbeitnehmer einfügen) **(**Adresse Arbeitnehmer einfügen)

- im folgenden „Arbeitnehmer“ genannt -

wird folgender Nachtrag zum Arbeitsvertrag vereinbart:

**Kurzarbeit**

(1) Der Arbeitgeber kann gemäß §§ 95 ff. SGB III Kurzarbeit anordnen, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist. Für die Dauer der Kurzarbeit vermindert sich die arbeitsvertraglich geregelte Vergütung im Verhältnis zu der ausgefallenen Arbeitszeit.

(2) Der Arbeitgeber hat bei Anordnung von Kurzarbeit gegenüber dem Arbeitnehmer grundsätzlich eine Ankündigungsfrist von 3 Wochen einzuhalten.

(3) Die kürzere Arbeitszeit und deren voraussichtliche Dauer sind in der Ankündigung nach (2) anzugeben.

(4) Der Arbeitgeber kann im Falle eines erhöhten Arbeitsaufkommens die gekürzte Arbeitszeit für die Dauer des vermehrten Arbeitsaufkommens entsprechend erhöhen. Der Arbeitgeber ist zudem berechtigt, die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufzuheben.

(5) Während der Kurzarbeit entsteht der Anspruch des Arbeitnehmers auf den Jahresurlaub nur anteilig (pro rata temporis) entsprechend der Dauer und des Umfangs der tatsächlich geleisteten Arbeit.

(6) Auf Grund der wirtschaftlichen Beeinträchtigung des Betriebs des Arbeitgebers, hervorgerufen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 und die seitens der Behörden, zur Eindämmung der Pandemie, getroffenen Maßnahmen (z.B. Quarantäne, Betriebsverbote, etc.), wird der Betrieb zunächst für die Dauer vom …………….. bis zum ………………. nur eingeschränkt weiterbetrieben werden können. Für diesen Zeitraum wird im Betrieb Kurzarbeit eingeführt. Der Umfang der Einschränkungen kann bisher noch nicht exakt eingeschätzt werden. Im notwendigen Fall, wird die Kurzarbeit aber bis auf null verringert werden müssen.

Die vorstehenden Absätze (1) und (3) bis (5) gelten entsprechend. Die Ankündigungsfrist nach Abs. (2) entfällt aufgrund der bereits erfolgten Information durch den Arbeitgeber sowie der außergewöhnlichen Situation.

(Ort einfügen), den 19.05.2020

für den Arbeitgeber Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name Geschäftsführer/Inhaber (Name Arbeitnehmer)